

S a t z u n g

COLLEGIUM CANTORUM e.V. Holzminden

vom 26. März 2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen COLLEGIUM CANTORUM e.V. Holzminden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Holzminden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs verwirklicht. Der Verein will damit einen Beitrag zur Pflege der musikalischen Kultur im Landkreis Holzminden leisten und zur sinnvollen und anregenden Freizeitgestaltung aller Altersgruppen, besonders junger Menschen, beitragen. Die erarbeiteten Chorwerke werden in öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen dargeboten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturverein Holzminden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austrittserklärung
 2. Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich und nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erklärt werden. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Verpflichtungen dem Verein oder den Mitgliedern gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Beiträge, Einnahmen

- (1) Zur Deckung der Kosten werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Beitritt wirksam wird.
- (3) Aus Konzerten, Aufführungen und Veranstaltungen erzielte Einnahmen sind zur Deckung aller anfallenden Kosten zu verwenden. Eventuelle Überschüsse und Spenden dürfen nur zur Sicherstellung der mittel- und langfristigen Vereinsarbeit verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellv. Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer/der Schriftführerin
 4. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 5. dem Notenwart/der Notenwartin
 6. dem Pressewart/der Pressewartin.

Der Chorleiter/Die Chorleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenstellung der Vorstandsmitglieder untereinander regelt.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen die Aufgaben auf andere Mitglieder des Vorstandes übertragen oder von der Mitgliederversammlung die Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin durchführen lassen. Dies gilt nicht für die Ämter des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin. Für sie sind alsbald von der Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen
 2. Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 3. Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 4. Wahrnehmung der Buchführung
 5. Planung und Vorbereitung von Konzerten, Aufführungen und Veranstaltungen
 6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 7. Planung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftsbildenden und -fördernden Maßnahmen für die Mitglieder.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Abstimmungen werden offen durchgeführt.
- (4) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein anderes Mitglied vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes einschl. des Rechnungsberichts
 2. Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Kassenprüfer
 3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 5. Änderungen der Satzung
 6. Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, und zwar im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung statt. Zu ihr wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen mündlich während der Chorproben und durch Anschlag im Probenraum eingeladen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die Vorsitzende hat die Ergänzungen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

1. das Interesse des Vereins es erfordert oder
2. $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung über die Versammlungsleitung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie aufzulösen und eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen,

die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf besonders hinzuweisen.

- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der/die Vorsitzende und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin, bei Wahlen auch die Versammlungsleitung, abzeichnen müssen. Aus der Niederschrift muss sich ergeben, ob die Versammlung ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig war. Das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die sachliche und rechnerische Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenangelegenheiten findet durch zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen statt. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Der Prüfbericht ist schriftlich niederzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Falls die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kann binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (2) Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt sich nach § 2 Abs. 6.

§17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2009 beschlossen.